

(3) Der Angeklagte kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

### § 205

#### Ladung des Verteidigers

(1) Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist. Haben mehrere Angeklagte einen gemeinschaftlichen Verteidiger, wird diesem nur eine Ladung zugestellt.

(2) Die Anklageschrift, der Eröffnungsbeschluß und die Abschrift eines Schadensersatzantrages sind dem Verteidiger unter den gleichen Voraussetzungen zuzustellen wie dem Angeklagten. Die Ladung des Verteidigers soll gleichzeitig mit der Ladung des Angeklagten erfolgen. Soweit die Beauftragung des Verteidigers erst später dem Gericht mitgeteilt wird, ist dieser unverzüglich zu laden.

### § 206

#### Beweisanträge des Angeklagten

(1) Mit der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung ist der Angeklagte auf sein Recht hinzuweisen, eigene Beweisanträge zu stellen.

(2) Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Vorlage anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge beim Gericht zu stellen.

(3) Beweisanträge des Angeklagten hat das Gericht dem Staatsanwalt mitzuteilen.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. 111.6. der Beweisrichtlinie des Plenums des OG (abgedr. als Anm. 1. nach §201 StPO).

### § 207

#### Ladung des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers

Nach Zulassung sind der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger unter Beifügung des Beschlusses über die Zulassung zu laden. Die Ladung soll Hinweise auf seine Aufgaben und Rechte enthalten.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 14. (letzter Abs.) des PrBOG zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. nach § 202 StPO).

### § 208

#### Ladung ohne Antrag

Das Gericht kann auch ohne Antrag die Ladung von Zeugen, Vertretern der Kollektive und Sachverständigen sowie die Vorlage anderer Beweismittel anordnen.

### § 209

#### Aufforderung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung

(1) Das Gericht hat in geeigneten Verfahren den betreffenden Gewerkschaftsleitungen, Leitungen der Freien Deutschen Jugend, Betriebsleitungen, Ausschüssen der Nationalen Front und anderen Organen, Einrichtungen und Kollektiven, die von der Strafsache berührt werden, rechtzeitig Nachricht über die stattfindende Verhandlung und konkrete Hinweise zu geben, welche Bedeutung ihre Teilnahme am Gerichtsverfahren für dessen Auswertung in ihrer Arbeit hat.

(2) Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens kann das Gericht auch Bürger aus dem Arbeits- oder Wohnbereich des Angeklagten zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung auffordern. Die Aufforderung ergeht unmittelbar an diese Personen oder an die zuständige staatliche, betriebliche oder gesellschaftliche Leitung.

### § 210

#### Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter

(1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende oder erhebliche Hindernisse entgegenstehen, kann das Gericht einen seiner Richter beauftragen oder ein anderes Gericht ersuchen, den Zeugen zu vernehmen.

(2) Von dem Termin sind der Staatsanwalt, der nicht inhaftierte Angeklagte, der Verteidiger sowie der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll ist dem Staatsanwalt und dem Angeklagten und seinem Verteidiger auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die Vernehmung eines Zeugen oder sonstige Beweiserhebung kann durch das Gericht auf Antrag des Staatsanwalts zur Verwirklichung von Rechtshilfe durchgeführt werden. Der Staatsanwalt ist von dem Termin zu benachrichtigen.

#### Fünfter Abschnitt

#### Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz

Vorbemerkung: Vgl. hierzu die Hinweise (insbes. Ziff. II 3. und 4.) der 4. Plenartagung des OG vom 21.12.1982 (OG-Inf. Nr. 1/1983 S.3ff.) und die Orientierungen (insbes. Ziff. III. 2.-7.) der 5. Plenartagung des OG vom 16.12. 1987 (OG-Inf. Nr. 1/1988 S.5L).